



Richtlinie zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren an der Hochschule Landshut vom 03.06.2026

Aufgrund von Art. 9 S. 1 i.V.m. 68 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch die Art. 15 und 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Landshut im Einvernehmen mit dem Senat die folgende Richtlinie zur Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen.

Präambel

Die Honorarprofessur ist eine Titularprofessur. Sie ist ein Ehrenamt, grundsätzlich unvergütet und mit Leistungen verbunden. Über sie soll das Lehrangebot der Hochschule Landshut in den Fakultäten mit Praktikerinnen und Praktikern oder Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zielgerichtet ergänzt werden. Die Hochschule Landshut sieht in Honorarprofessuren darüber hinaus ein strategisches Element, herausragende Persönlichkeiten an die Hochschule zu binden.

Dabei ist auf den Charakter des jeweiligen Lehrangebotes zu achten; dieses soll ergänzt, nicht jedoch über die Grenzen eines sinnvollen Sachbezuges überdehnt werden. Die Errichtung der Honorarprofessur soll von einer breiten Zustimmung innerhalb der Fakultät/innerhalb der Hochschule getragen werden.

§ 1

Vertraulichkeit

¹Alle Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Insbesondere sind die Daten der Vorgeschlagenen (z. B. Name, Vorname, berufliche Tätigkeit) vertraulich zu behandeln. ³Bewerbungsunterlagen sind vor Zugriffen Dritter zu schützen. ⁴Die persönlichen Zugangsdaten zum Bewerbungsmanagementsystem dürfen nicht weitergegeben werden. ⁵Sofern Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, nicht ausschließlich per E-Mail über dienstliche Mailadressen verschickt werden, muss der Versand passwortgeschützt erfolgen. ⁶Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG.

§ 2

Verfahrensgrundsätze

¹Das Bestellungsverfahren richtet sich nach Art. 68 BayHIG. ²Alle an der Vorbereitung und Behandlung des Bestellungsantrags Beteiligten sind verpflichtet auf eine möglichst rasche Besetzung der

Professur hinzuwirken. ³Die Hochschule Landshut verfolgt das Ziel, den Anteil von Frauen auf allen Ebenen der Wissenschaft zu steigern (Art. 22 Abs. 1 BayHIG). ⁴Die Hochschulleitung bestimmt ein Mitglied, welches das Berufungsverfahren begleitet.

§ 3

Voraussetzungen für die Bestellung

- (1) ¹Voraussetzung für die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor ist das Vorliegen der Einstellungs Voraussetzungen für Professoren und Professorinnen gemäß Art. 57 Abs. 3. BayHIG. ²Die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit ist in der Regel durch eine qualitativ hochwertige Promotion nachzuweisen.
- (2) Darüber hinaus soll eine mehrjährige Erfahrung in der Lehre i.d.R. an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften nachgewiesen werden.
- (3) Den folgenden Standards der Hochschule Landshut ist zu entsprechen:
 - a. positiv evaluierte Lehrveranstaltungen
 - b. Relevanz des Lehrgebietes für die Hochschule Landshut (für die Fakultät bzw. fakultätsübergreifend), wertvolle Ergänzung des Lehrportfolios der Fakultät/ der Hochschule
 - c. Persönlichkeit der Kandidatin oder des Kandidaten, herausragende berufliche Leistungen, herausragende Wirkung im beruflichen Umfeld in Form einer Leitungsfunktion in einem Unternehmen/ einer Einrichtung
 - d. Identifikations- und Netzwerkpotential für die Fakultät und/oder die Hochschule Landshut
- (4) ¹Es besteht in der Regel eine Lehrobliegenheit von durchschnittlich mindestens zwei Semesterwochenstunden pro Jahr. ²Eine Vergütung erfolgt nicht.
- (5) Zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor kann nicht bestellt werden, wer an einer deutschen staatlichen Hochschule zum Zeitpunkt der Bestellung bereits hauptberuflich als Professorin oder Professor lehrt oder eine vergleichbare Rechtstellung innehat.
- (6) In Fächergruppen, bei denen nach Art. 23 BayHIG ein geringer Frauenanteil vorhanden ist, sollen bei den Nominierungsvorschlägen für Honorarprofessuren Frauen besonders berücksichtigt werden oder Tandemvorschläge (zeitgleich ein Vorschlag einer Kandidatin und eines Kandidaten) eingereicht werden.

§ 4

Kommission

- (1) Voraussetzung für die Einsetzung einer Kommission ist die formlose Freigabe durch die Präsidentin oder den Präsidenten.
- (2) Es wird eine Kommission eingesetzt, die sich aus folgenden Mitgliedern der Fakultät zusammensetzt:
 - a. der Dekanin oder dem Dekan (Vorsitz),
 - b. zwei Professorinnen oder Professoren der Fakultät,
 - c. einer Vertretung der Studierenden,
 - d. der oder dem Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät.

- (3) Die Zusammensetzung bedarf der Bestätigung durch den Fakultätsrat.
- (4) Unmittelbar nach Beschlussfassung des Fakultätsrats übermittelt die Dekanin oder der Dekan die Zusammensetzung der Kommission der Hochschulleitung mit der Bitte um Herstellung des Einvernehmens.
- (5) ¹Änderungen in der Zusammensetzung der Kommission während des Verfahrens müssen dem Fakultätsrat zur Entscheidung vorgelegt werden. ²Das Einvernehmen der Hochschulleitung ist erneut einzuholen. ³Dies gilt nicht für den Fall eines Wechsels im Amt der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst.
- (6) ¹Die Hochschulleitung bestellt für jedes Berufungsverfahren eine Professorin oder einen Professor als Berichterstatterin oder Berichterstatter. ²Die Aufgabe der Berichterstatterin oder des Berichterstatters kann, sofern von den Fakultäten gewünscht, von dem verfahrensbegleitenden Hochschulleitungsmitglied übernommen werden. ³Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter begleitet das Berufungsverfahren, ist zur Teilnahme an Sitzungen des Berufungsausschusses berechtigt, nimmt an den Beratungen in den für die Behandlung des Berufungsvorschlags zuständigen Gremien teil und nimmt zum Berufungsvorschlag Stellung.

§ 5

Sitzungen der Kommission

- (1) ¹Die Kommission tagt in nicht-öffentlichen Sitzungen. ²Sie werden von der Dekanin oder dem Dekan unter Angabe der Tagesordnung geladen und von ihr oder ihm geleitet. ³Über jede Sitzung der Kommission ist ein Protokoll anzufertigen, in dem alle entscheidungsrelevanten Vorgänge, wesentliche Diskussionsinhalte und Abstimmungsergebnisse zu dokumentieren sind.
- (2) ¹Die Kommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Die Kommission beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ³Stimmrechtsübertragungen sind innerhalb der gleichen Statusgruppe möglich; jedoch nicht in der Statusgruppe der Studierenden. ⁴Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.

§ 6

Befangenheit

¹Befangenheit besteht bei Vorliegen eines Grundes, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen. ²Die Dekanin oder der Dekan verteilt zu Beginn der ersten Sitzung das Informationsblatt „Umgang mit Befangenheit in Berufungsausschüssen“ und fragt nach, ob bei Kommissionsmitgliedern, der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter oder dem verfahrensbegleitenden Hochschulleitungsmitglied Ausschlussgründe oder die Besorgnis der Befangenheit vorliegen könnten und dokumentiert dies im Sitzungsprotokoll. ⁴Im Falle einer Befangenheit gelten die Regelungen der Berufungssatzung der Hochschule Landshut.

§ 7

Verfahren zur Bestellung

- (1) ¹Das Initiativrecht liegt bei der Dekanin oder dem Dekan. ²Sie oder er klärt mit der betreffenden Studiendekanin oder dem betreffenden Studiendekan unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluationen der vergangenen Semester, ob die erbrachten Lehrleistungen einem sehr guten Niveau entsprechen und ob das Lehrgebiet eine wertvolle Ergänzung des Lehrportfolios der Fakultät entspricht. ³Soweit Lehrleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, Berücksichtigung finden sollen, sind hierüber verlässliche Erkundungen einzuholen.
- (2) Die Kommission erarbeitet einen Vorschlag zur Bestellung, in welchem die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung eingehend und zu würdigen ist.
- (3) ¹Zum Nachweis der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der oder des Vorgeschlagenen sind mit dem Vorschlag auf Bestellung auch mindestens zwei auswärtige Gutachten von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, die in dem betreffenden Lehrgebiet ausgewiesen sind, vorzulegen. ²Die Gutachten können aufgrund der schriftlich übersandten Unterlagen erstellt werden, die geeignet sein müssen, fachliche, pädagogische und persönliche Eignung einzuschätzen. ³§ 6 gilt entsprechend.
- (4) Der Berufungsvorschlag soll folgende Unterlagen enthalten:
 - a. eine Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans mit einer eingehenden Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten
 - b. ein Bericht der Dekanin oder des Dekans über den Ablauf des Verfahrens;
 - c. die auswärtigen Gutachten;
 - d. die Stellungnahme der Berichterstatterin oder des Berichterstatters;
 - e. die Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans zur pädagogischen Eignung;
 - f. gegebenenfalls eine Stellungnahme der Vertretung der Studierenden zur pädagogischen Eignung;
 - g. die Stellungnahme der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät.
- (5) ¹Der Vorschlag zur Bestellung ist dem Fakultätsrat vorzulegen. ²Dieser entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrates.
- (6) Der Dekan oder die Dekanin legt das Ergebnis der Abstimmung zusammen mit der Würdigung der vorgeschlagenen Person und den auswärtigen Gutachten dem Senat vor.

§ 8

Verfahren im Senat

¹Der Senat beschließt gemäß Art. 35 Abs. 3 Nr. 6 BayHIG auf Grundlage der Entscheidung des Fakultätsrates über die Bestellung der Honorarprofessur. ²Der Senat kann den Vorschlag mit der Bitte um weitere Begutachtung an die Fakultät zurückleiten. ³Die oder der Vorsitzende des Senats übermittelt der Präsidentin oder dem Präsidenten die Stellungnahme.

§ 9

Entscheidung über die Bestellung

- (1) Zusammen mit dem verfahrensbegleitenden Mitglied der Hochschulleitung führt die Präsidentin oder der Präsident vor Bestellung ein Gespräch mit der vorgeschlagenen Person.
- (2) ¹Beabsichtigt die Präsidentin oder der Präsident von dem Beschluss des Senats abzuweichen, ist der Kommission Gelegenheit zu geben, nochmals unter Würdigung der Auffassung der Präsidentin oder des Präsidenten ihren Vorschlag zu überdenken. ²Bleibt die Kommission bei ihrer bisherigen Auffassung und ändert die Präsidentin oder der Präsident daraufhin ihren oder seinen Beschluss nicht, informiert die Präsidentin oder der Präsident hierüber die Dekanin oder den Dekan, die oder der unverzüglich eine Fakultätsratssitzung einberuft, zu der die Präsidentin oder der Präsident einzuladen ist. ³Die Präsidentin oder der Präsident erläutert in der Sitzung die getroffene Entscheidung. ⁴Etwaige Beschlüsse des Fakultätsrats hierzu haben für die Präsidentin oder den Präsidenten keine bindende Wirkung. ⁵Die Präsidentin oder der Präsident teilt die getroffene Entscheidung der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät mit.
- (3) Die Bestellung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 10

Rechtsstellung

- (1) Mit der Bestellung wird die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor gemäß Art. 68 Abs. 2 BayHIG Mitglied der Hochschule und der Fakultät, in der sie oder er überwiegend tätig ist.
- (2) Die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor ist befugt, die Bezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“ als akademische Würde zu führen.

§ 11

Inkrafttreten

¹Diese Richtlinie zur Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen tritt zum 03.06.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und –professoren an der Hochschule Landshut vom 28. Mai 2014 außer Kraft.